

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat am 13.05.2024 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens vom 14.05.2018, zuletzt geändert am 26.06.2023, beschlossen:

§ 5 der Satzung erhält folgenden Wortlaut

§ 5 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden monatliche Benutzungsgebühren auf der Basis von 12 Monatsbeträgen erhoben.
Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Ausscheiden bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der monatlichen Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie. Bei der anzurechnenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben. Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
- (3) Für die Betreuung der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr wird die Gebühr wie folgt berechnet:

Für einen Betreuungsplatz im Gemeindekindergarten bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten bzw. Betriebsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2024/25

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	148,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern - unter 18 Jahren	115,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern - unter 18 Jahren	78,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 Euro monatlich

Für einen Betreuungsplatz im Gemeindekindergarten bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten bzw. Betriebsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2025/2026

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	159,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern - unter 18 Jahren	123,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern - unter 18 Jahren	84,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 Euro monatlich

(4) entfällt

(5) Für die Betreuung der Kinder zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr wird die Gebühr wie folgt berechnet:

Für einen Betreuungsplatz im Gemeindekindergarten bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten bzw. Betriebsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2024/25

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	439,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern - unter 18 Jahren	326,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern - unter 18 Jahren	220,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	87,00 Euro monatlich

Für einen Betreuungsplatz im Gemeindekindergarten bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten bzw. Betriebsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2025/2026

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	471,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern - unter 18 Jahren	350,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern - unter 18 Jahren 236,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 93,00 Euro monatlich

- (6) Sind 2 oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig im Kindergarten wird die monatlich zu entrichtende Kindergartengebühr auf 90 % der eigentlich zu entrichtenden Gebühr nach den Absätzen 3 bis 5 in der Summe begrenzt.

- (7) Die verlängerten Öffnungszeiten mit Ganztagesbetreuung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 können an den Wochentagen Montag bis Donnerstag wahrgenommen werden. Bei der Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung ist die Einnahme eines Mittagessens vorgesehen. Es kann an diesen Tagen auch nur das Mittagessen ohne Betreuung gebucht werden. Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten mit Ganztagesbetreuung und Mittagessen an den Wochentagen Montag bis Donnerstag nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhöhen sich die entsprechenden Gebühren nach den Absätzen 3 und 4 folgendermaßen:

Bei der Inanspruchnahme für das Kindergartenjahr 2024/2025

an einem Tag in der Woche: 61,00 Euro (davon Mittagessen 14,50 € und Betreuung 46,50 Euro)

an zwei Tagen in der Woche: 83,00 Euro (davon Mittagessen 29,00 € und Betreuung 54,00 Euro)

an drei Tagen in der Woche: 104,00 Euro (davon Mittagessen 43,50 € und Betreuung 60,50 Euro)

an vier Tagen in der Woche: 126,00 Euro (davon Mittagessen 58,00 € und Betreuung 68,00 Euro)

Bei der Inanspruchnahme für das Kindergartenjahr 2025/2026

an einem Tag in der Woche: 65,00 Euro (davon Mittagessen 14,50 € und Betreuung 50,50 Euro)

an zwei Tagen in der Woche: 89,00 Euro (davon Mittagessen 29,00 € und Betreuung 60,00 Euro)

an drei Tagen in der Woche: 112,00 Euro (davon Mittagessen 43,50 € und Betreuung 68,50 Euro)

an vier Tagen in der Woche: 135,00 Euro (davon Mittagessen 58,00 € und Betreuung 77,00 Euro)

- (8) Gebühren nach Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 werden auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung des Kindergartens und bei Fehlen des Kindes erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist die/der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Die Gebühren sind zu Beginn eines jeden Monats im voraus fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eschach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.